

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

Thomas Schem

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 10. Mai 2009

Aktenzeichen 02/09

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

SV Weiherhof

- Einspruchsführer -

gegen die Spielwertung des Mannschaftskampfes SpVgg Erlangen 2 gegen SV Weiherhof 3 in der 3. Bezirksliga Nord Herren mit 0:9 für SpVgg Erlangen 2 wegen Spielabbruchs durch SV Weiherhof 3 nach WO G 8 durch den Rundenleiter.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 15.04.2009

durch

Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	als Vorsitzender im Verfahren.
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens betragen 30,30 Euro.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Weiherhof.**

Sachverhalt

Am 22.01.2009 spielte SV Weiherhof 3 bei der SpVgg Erlangen 2. Bei diesem Spiel sprang ein Bodendeckel während eines Einzels zweimal wenige Bälle hintereinander aus dem Boden. Danach brach Weiherhof das Spiel ab. Spielstand war 3:0 für die SpVgg Erlangen 2. Der hierbei eingetragene Protest lautet:

„Erlangen 20:30

Protest SV Weiherhof

Im Spiel <A> – hüpfte ein Bodendeckel 2x aus dem Boden.

Wegen der großen Verletzungsgefahr hat Weiherhof das Spiel abgebrochen!

Grund: Über die ganze Halle sind dies Bodendeckel verteilt und es Kann nicht garantiert werden, daß dieser und andere Deckel Erneut herausspringen und massive Verletzungsgefahr nach

sich zieht.

Der Spieler <C> und Angst hatte sich zu verletzen brach ich das Spiel aus Sicherheitsgründen ab.
(Unterschriften der beiden Mannschaftsführer)“

Die Stellungnahme des Mannschaftsführers der SpVgg Erlangen 2 (23.01.2009), auszugsweise:

„[...]Der Deckel wurde darauf umgehend gegen einen weniger abgenutzten ausgewechselt, welcher auch nach mehreren Belastungstests (kräftiges Springen) sicher im Boden verblieb. Zusätzlich wurde von unserer Seite angeboten, den Deckel zusätzlich festzukleben und die 3 Spieltische nach Wunsch des Gastes abseits von Bodendeckeln zu stellen.

Der Spieler <A> war dennoch nicht gewillt, das Spiel wieder aufzunehmen. Auch der Spieler <C> erklärte später, nicht weiterspielen zu wollen.

Wir sind der Meinung, dass das Spiel auf jeden Fall hätte fortgeführt werden können. Der kritische Deckel wurde umgehend ausgetauscht, und auch weiteres Entgegenkommen unsererseits angeboten.

Ein Spielabbruch für die gesamte Mannschaft war in dieser Situation nicht angemessen. Eine Fortsetzung des Spiels gegebenenfalls auch mit eingetragenen Protest, wurde von uns angeregt, seitens Weiherhof aber nicht wahrgenommen.

Daher halten wir den Spielabbruch für ungerechtfertigt[...]“

Eine Stellungnahme des betroffenen Spielers des SV Weiherhof (23.01.2009), auszugsweise:

„[...]Bei meinem ersten Einzel löste sich vom Boden ein Deckel. Dieser spreizte sich quer in das dafür vorgesehene Loch. Glücklicherweise habe ich dies sofort bemerkt und habe darum gebeten das Teil wieder ordnungsgemäß zu versenken. Noch ging ich davon aus, dass es sich um ein einmaliges Ereignis handelte. Nachdem 2 Spielpunkte später diesmal der Deckel ganz heraussprang, sah ich mich ernsthaft in meiner Gesundheit gefährdet und habe mich anschließend geweigert das Spiel fortzusetzen. Spieler der SpVgg haben in diesem Zusammenhang eingeräumt, dass dieser Deckel auch im Training ab und zu herausspringt. Die Behauptung, dass nur dieser Deckel betroffen ist, hat sich als falsch erwiesen. Auch der Deckel an dem anderen Tisch ist, laut Sportkamerad <D>, während der Austragung des Doppels 3 heraussgesprungen. Auch meinen Mannschaftskameraden war das gesundheitliche Risiko anschließend zu groß. Daraufhin haben wir das Spiel wegen massiver Gesundheitsgefährdung abgebrochen. Ein nun von Erlangen angebotener Abbau der 2 Trainingstische hätte das Gesundheitsrisiko nur vermindert aber nicht behoben, da diese Deckel in der ganzen Halle verstreut sind.[...]“

Der Protest wurde am 26.01.2009 vom Rundenleiter abgelehnt:

„[...]Der Protest wird abgelehnt. Das Spiel wird mit 9:0 für die SpVgg Erlangen II gewertet, WO G 8).

[...]

Begründung:

Ob ein Mannschaftskampf auf zwei oder auf drei Tischen ausgetragen wird, trifft grundsätzlich der Heimverein (WO D 2 a). Die Gäste wurden vor Spielbeginn darüber informiert. Im Spielberichtsbogen ist nur der Protest vermerkt, dass der SV Weiherhof das Spiel aufgrund des zweimal herausgesprungenen Bodendeckels nicht fortsetzen will (Uhrzeit 20:30). Ein Protest vor Spielbeginn ist auf dem Spielberichtsbogen nicht vermerkt.

Der Heimverein hat dann den Deckel ausgetauscht und einem Belastungstest unterzogen. Der Deckel hielt dem Belastungstest stand. Zusätzlich wurde angeboten den Deckel zu verkleben und die noch aufgebauten Trainingstische abzubauen. Dies wurde vom Gastverein abgelehnt, da diese grundsätzlich nicht mehr bereit waren das Spiel fortzusetzen. Der Heimverein wollte das Spiel fortsetzen.

Meiner Meinung nach hat hier Erlangen alles getan um weiterhin ordnungsgemäße Spielbedingungen zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Fortführung des Spiels war gegeben.

Für das kurzfristig entstandene Problem mit dem Deckel wurden mehrere Lösungen angeboten, zum Teil auch umgesetzt, um die Fortführung des Spiels zu gewährleisten. Nachdem es sich hier um eine öffentliche Schulturnhalle handelt, in der auch Sportunterricht ausgetragen wird, glaube ich, dass weder die öffentliche Hand, noch die SpVgg Erlangen, Kinder oder andere Sporttreibende absichtlich einer Gefahr aussetzen. Auch eine einseitige, absichtliche Gefährdung (wie vom SV Weiherhof unterstellt) kann ausgeschlossen werden. Dies ist schon dadurch bedingt, dass nach jedem Satz die Seiten gewechselt werden müssen.

Die bisher absolvierten Saisonspiele (Heimspiele) der 2.Herrenmannschaft der SpVgg Erlangen wurden ohne Beanstandung (offizieller Protest) durchgeführt. Auch eine entsprechende Anfrage beim Kreisvorsitzenden des Kreises Erlangen- Höchststadt haben keine Fälle aufgezeigt, dass herausgesprungene Bodendeckel, schon zu einem Protest, oder Spielabbruch geführt hätten (Kreisebene diese Saison).[...]“

Der Spieler A legte daraufhin per Post mit Stempel vom 06.02.2008, eingegangen am 07.02.2009, Einspruch beim Sportgericht ein.

Am 09.02.2009 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und erklärte sich selbst für befangen.

Es folgte einiger Mailverkehr mit diversen Stellungnahmen, wobei teilweise auch andere Mannschaften der Liga einbezogen wurden. Die Stellungnahmen waren in vielerlei Hinsicht nicht übereinstimmend.

Den Abteilungsleiter des SV Weiherhof bestätigte am 24.02.2009 die Berechtigung des Spielers zur Einlegung des Einspruchs.

Den Nachweis über die Zahlung des Kostenvorschusses konnte der Einspruchsführer am 26.02.2009 erbringen.

Am 14.03.2009 gab der Vorsitzende des SGdB den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt und übergab das Verfahren an Klaus Lewey, Vorsitzenden im Verfahren.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Begründet wird die Ablehnung und damit die Bestätigung des Spruchs des Rundenleiters mit dem Ergebnis der Hallenbegehung durch ein Mitglied des Sportgerichts. Zwei Deckel waren bereits abgeklebt und bewegten sich nicht mehr, auch andere Deckel sprangen bei Sprungtests nicht aus ihrer Halterung. Auch der täglich stattfindende Schulsport ist zu nennen. Wäre durch die Deckel eine abstrakte Gefahr gegeben, hätte die Stadt sicher Vorsorgemaßnahmen getroffen. Die widersprüchlichen schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Mannschaften führer über den genauen Ablauf des Geschehens erschweren eine zweifelsfreie Beurteilung.

Das angebotene „Abkleben der Abdeckungen“ erscheint im Nachhinein als ein durchaus angemessenes Vorgehen zur Sicherheit der Spieler und hätte der SpVgg auf alle Fälle noch gestattet werden müssen. Die im Schriftverkehr auftauchende Beschwerde über die nicht eingehaltenen „Boxenmaße“ kann nicht nachvollzogen werden, da niemand mit einem Meter nachgemessen hat.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden.

Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.	Gez.	Gez.
Andreas Ruppert	Klaus Lewey	Horst Stühler
Beisitzer	Vorsitzender im Vefahren	Beisitzer